



Informationen zur Verkehrssteuerrechnung

Fahrzeugwechsel bis 31. Dezember 2024

Bei einem Fahrzeugwechsel bis zum 31. Dezember 2024 muss die Rechnung nicht bezahlt werden. Sie erhalten nach der Umschreibung eine neue Rechnung.

Deponierung der Kontrollschilder bis 31. Dezember 2024

Bei Deponierung der Kontrollschilder bis 31. Dezember 2024 muss die Rechnung nicht bezahlt werden. Die Kontrollschilder können Sie uns wie folgt zustellen:

- Schildereinwurf-Kasten beim Eingang des Strassenverkehrsamts (24 Stunden möglich)
- Auf dem Postweg (das Datum des Poststempels ist massgebend)
- Persönlich am Schalter (bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten)

Die Kontrollschilder bleiben 365 Tage für Sie reserviert. Danach erlischt Ihr Anspruch.

Wechselschilder

Die Wechselschildgebühr ist eine Pauschalgebühr, die ungeachtet der Benützungsdauer pro Kalenderjahr verrechnet wird. Die Gebühr für 2025 muss nicht bezahlt werden, wenn das Wechselschild bis 31. Dezember 2024 aufgehoben wird. Nach der Aufhebung erhalten Sie eine neue Rechnung.

Wegzug aus dem Kanton Zug oder Fahrzeugwechsel im kommenden Jahr

Bei einem im 2025 geplanten Wegzug aus dem Kanton Zug oder einem Fahrzeugwechsel ist die beiliegende Rechnung vollständig zu bezahlen. Nach der Fahrzeugeinlösung im neuen Standortkanton bzw. nach Retournierung der Zuger Kontrollschilder erhalten Sie eine anteilmässige Rückerstattung der Verkehrssteuer. Bitte teilen Sie uns [online](#) Ihre Bank- oder Postverbindung mit, damit wir Ihr Guthaben überweisen können.

Wussten Sie...

dass die Bezahlung unserer Rechnungen via eBill möglich ist?

Sie können jederzeit über Ihren E-Banking-Zugang Ihre Rechnungen sicher abrufen, einsehen, bezahlen und archivieren. Mit diesem benutzerfreundlichen Service sparen Sie nicht nur Zeit, sondern schonen auch die Umwelt. [Hier](#) finden Sie zusätzliche Informationen zur eBill.

Weiterhin gute Fahrt wünschen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strassenverkehrsamts Zug.